

Gebührenverzeichnis zu § 9 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Rodenbach (Benutzungs- und Gebührenordnung) ab 21.10.2019

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Jahresgebühr (§ 8 Abs. 2)	
	Die Jahresgebühr schließt die Onleihe ein. Sie beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Medien für 12 Monate	
1.1	für Erwachsene	15,00
1.2	für Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Bezieher von Arbeitslosengeld nach SGB II, Bezieher von laufenden Leistungen nach SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz und Inhaber einer Jugendleiter- oder Ehrenamtscard ab vollendetem 18. Lebensjahr	7,50
1.3	für einen Familienverband (§ 3 Abs. 2)	22,50
2.	Regionalausweis (§ 3a Abs. 3)	
2.1	für Erwachsene	30,00
2.2.	für Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Bezieher von Arbeitslosengeld nach SGB II, Bezieher von laufenden Leistungen nach SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz und Inhaber einer Jugendleiter- oder Ehrenamtscard ab vollendetem 18. Lebensjahr	15,00
3.	Einmalgebühr (§ 8 Abs. 2)	
3.1	Soweit die Jahresgebühr nach Ziffer 1 nicht entrichtet wird, beträgt die Gebühr für die Ausleihe unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien je Ausleihe. Die Einmalgebühr schließt die Onleihe nicht ein.	3,00
4.	Mahngebühr bei Überschreitung der Leihfrist (§ 4 Abs. 4)	
4.1	Bearbeitungspauschale für die erste Mahnung für die zweite Mahnung für die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens	4,00 10,00 15,00
5.	Vorbestellungen (§ 4 Abs. 2)	
5.1	je Medium	0,50
6.	Kundenkarte/Ersatzausweis (§ 3 Abs. 3)	
	Neuausfertigung je einer in Verlust geratenen oder beschädigten Kundenkarte	
6.1	für Erwachsene	5,00
6.2	für Kinder und Jugendliche	2,50
7.	Fernleihe (§ 6 Abs. 2 und 3)	
7.1	je Bestellvorgang (Leihschein)	5,00
7.2	bei Überschreiten der Leihfrist pro Tag und Leihschein	1,00
8.	Verlust von Spielteilen (§ 7 Abs. 3)	
8.1	je Spielteil, das in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden ist	2,00
9.	Kopien (§ 8 Abs. 2) und Ausdrucke	
9.1	je Seite DIN A 4 schwarz/weiß	0,30
	je Seite DIN A 4 in Farbe	0,60
9.2	je Seite DIN A 3 schwarz/weiß	0,60
	je Seite DIN A 3 in Farbe	1,20
9.3	je Ausdruckseite DIN A 4 an einem für Nutzer zugänglichen Drucker	0,20